

# **SATZUNG**

## **des 1. Karnevalsclubs Rot - Weiß Werneuchen e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz des Clubs
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeitsklausel
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Gäste
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Clubs
- § 9 Mitgliederversammlung
- §10 Geschäftsführender Vorstand
- §11 Arbeitskreise
- §12 Rechnungsprüfer
- §13 Haftung des Clubs
- §14 Auflösung des Clubs
- §15 Gerichtsstand
- §16 Inkrafttreten der Satzung

### **§1 Name und Sitz des Clubs**

Der Verein führt den Namen "Karnevalsclub Rot-Weiß Werneuchen e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bernau unter der Nr. 432 seit dem 19.10.1995 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Werneuchen.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Clubs ist es, karnevalistische Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ohne jede politische oder konfessionelle Tendenz, im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977, insbesondere durch:

- a) karnevalistische Veranstaltungen, die vor allem im

Interesse der Öffentlichkeit stehen und durch diese auch besuchbar sind

b) Kontakthaltung zu anderen Karnevalsclubs.

### **§3 Gemeinnützigkeitsklausel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs erhalten.

Ausgenommen sind Zuwendungen oder Beihilfen aus Mitteln des Clubs oder im Auftrag von Körperschaften des öffentlichen Rechts an Mitglieder im Rahmen satzungsgemäßer Zwecke, die ausschließlich gemeinnützigen Zielen dienen und deren zweckgebundene Verwendung dem Club gegenüber von den Empfängern nachgewiesen werden müssen.

Der Club darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der §§ 51 ff. AO 1977 oder die künftig für die Steuerbegünstigung an deren Stelle tretenden Vorschriften hält.

Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Außendienst angestellt werden.

Für deren Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der auf den Aschermittwoch folgt und endet mit dem Tag des Aschermittwoch.

### **§5 Mitgliedschaft**

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern: - Ordentliche Mitglieder  
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Clubs, kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit natürliche Personen, die sich im Interesse des Clubs besondere Verdienste erworben haben, ernennen. Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen, natürlichen sowie juristischen Person ab einem Alter von 18 Jahren erworben werden. Desweiteren werden das aktuelle Prinzenpaar für die Saison vom 11.11. bis Aschermittwoch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Mitgliedschaft kann auch von Personen, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, erworben werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Jeder Aufnahmeantrag ist mit den erforderlichen Angaben schriftlich an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten.

Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich durch die Geschäftsstelle des Clubs bestätigt.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Clubs an.

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, dem freiwilligem Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste und dem Ausschluss.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige (Einschreiben) an den Vorstand (Geschäftsstelle) des Clubs. Er ist am Ende eines Geschäftsjahres unter

Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig, muss also spätestens 30 Tage vor Aschermittwoch dem Vorstand (Geschäftsstelle) angezeigt werden. Geht die Meldung später ein, entscheidend ist der Tag des Eingangs und nicht der Absendung, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben) mit der Zahlung von Beiträgen, Verfahrenskosten oder Strafgeldern im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Verfahrenskosten oder Straf gelder bleibt trotz Streichung des Mitgliedes erhalten.

Gegen den Beschluss der Streichung ist innerhalb des Clubs kein Rechtsmittel gegeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann auf Antrag des Vorstandes, nach Anhörung des Mitgliedes und eingehender Beratung des vorliegenden Falles ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Bekanntgabe des Ausschlusses ist vom Vorstand (Geschäftsstelle) vorzunehmen und dem Mitglied schriftlich (Einschreiben) mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Verstöße gegen die Satzung
- Verstöße gegen die Interessen des Clubs
- Verstöße gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane
- unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, soweit es mit den Clubinteressen in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit deren Auflösung (Löschung im Handels- oder Vereinsregister), dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss.

## **§6 Gäste**

Allen Mitgliedern ist es gestattet, mit Genehmigung des jeweiligen Versammlungs- oder Veranstaltungsleiters, Gäste einzuladen.

Der Vorstand des Clubs kann hier zu Richtlinien erlassen.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der für den Club geltenden Vorschriften an den Club zu entrichten.

Die Regelbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung des Clubs, jeweils für das laufende Geschäftsjahr, festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

## **§8 Organe des Clubs**

Die Cluborgane sind:

1. Mitgliederversammlung (siehe §9)
2. Geschäftsführender Vorstand (siehe §11)

## **§9 Mitgliederversammlung**

Es sind nachstehende Mitgliederversammlungen möglich:

- die Jahreshauptversammlung

- die ordentliche Versammlung
- die außerordentliche Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt und soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (siehe § 10)
- Neu- und/oder Ersatzwahlen von Funktionsträgern
- Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Behandlung vorliegender Verträge, wenn die Selben nicht satzungsgemäß eine außerordentliche Versammlung erforderlich machen
- Verschiedenes

Eine ordentliche Versammlung wird, wenn es im Interesse der Clubarbeit erforderlich ist, vom Vorstand schriftlich einberufen.

Sie ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Mitgliedsantrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, der von mindestens einem Zehntel aller eingeschriebenen Mitglieder unterstützt werden muss, beim Vorstand (Geschäftsstelle) eingegangen ist.

Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand in nachstehenden Fällen einberufen werden:

- Widerruf der Bestellung des Vorstandes
- Änderung des Clubzweckes und der Satzung
- Auflösung des Clubs mit rechtlichen Nebenfragen

Die Einberufung zu den einzelnen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 15 Tagen (Poststempel).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in der Regel beschlussfähig.

Bei Abstimmung über die Tagesordnungspunkte:

- Änderung des Clubzweckes
- Änderung oder Neufassung der Satzung
- Auflösung des Clubs mit rechtlichen Nebenfragen,

ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dabei muss mindestens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Es ist, innerhalb von sechs, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Versammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es sind jeweils 3 Wahlgänge zulässig.

Stimmberechtigt in den jeweiligen Mitgliederversammlungen sind:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Bei der Entlastung des Vorstandes dürfen dessen Mitglieder nicht mitstimmen.

Anträge zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung können einreichen:

- Vorstand
- Mitglieder

Die Anträge müssen begründet werden und sind, spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin, dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Jeder form- und fristgerecht gestellte Antrag muss auf die Tagesordnung der jeweiligen

Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderung sind so rechtzeitig einzureichen, dass die satzungsgemäßen Erfordernisse erfüllt werden können.

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können auf dem Weg der nachträglichen Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.

In den Einladungsschreiben sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift), nach §32 Abs. 1 Satz 2 BGB, zu bezeichnen.

Soll neben einer Änderung eine weitere Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt, nach §40 BGB, die Ankündigung "Änderung und Neufassung der Satzung".

Die Gemeinnützigkeit des Clubs darf durch Satzungsänderung nicht beeinträchtigt werden.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird im übrigen in der Geschäftsordnung geregelt welche Bestandteil der Satzung ist.

Beschlüsse und Niederschriften der Mitgliederversammlung protokolliert der Schriftführer. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

### **§10 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist, gem. §29 BGB, der gesetzliche Vertreter des Clubs.

Der 1. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in allen rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, den Club nach Außen und Innen, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Clubs bedürfen entweder der Unterschrift des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder im Vertretungsfall die des 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird jährlich in der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Eine Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§11 Arbeitskreise**

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Clubs können, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden.

Die Wahl des Arbeitskreisleiters sowie seines Stellvertreters obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§12 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, welche Clubmitglieder sein müssen.

Die Bestellung der Rechnungsprüfer und des Stellvertreters erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Rechnungsprüfer und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand des Clubs angehören.

Die Wiederbestellung ist zulässig.

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer regelt sich nach der Finanzordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§13 Haftung des Clubs**

Für Schäden jeglicher Art, die einem Clubangehörigen oder Gast aus der Teilnahme an

Veranstaltungen oder Sitzungen des Clubs, durch Benutzung von Clubeinrichtungen entstanden sind, haftet der Club nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Club nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§14 Auflösung des Clubs**

Zur Auflösung des Clubs bedarf es:

- einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. §9 dieser Satzung
- einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder gem. der Regelung im Beschlussverfahren nach §9 dieser Satzung
- der Stellung von Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Clubs wird das vorhandene Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine andere, steuerlich als gemeinnützige anerkannte Einrichtung oder Körperschaft, übertragen.

Bei Auflösung des Clubs Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Interessengemeinschaft Sankt Florian Feuerwehr der Stadt Werneuchen e.V.

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein die rechtlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen, so fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Werneuchen zwecks Verwendung für die Jugendfeuerwehr.

Gleiches gilt, wenn der Club aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird und/oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In allen Fällen einer Vermögensübertragung ist ein entsprechender Beschluss erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamt wirksam.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt sind der:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart

zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Liquidatoren nach §§47 ff. BGB.

#### **§15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand Amtsgericht Bernau soweit das Gesetz zwingend nichts Anderes vorsieht.

#### **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 22.07.1995 unterzeichnet und mit sofortiger Wirkung in kraft gesetzt. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch den Beschluss vom 16.04.2010.